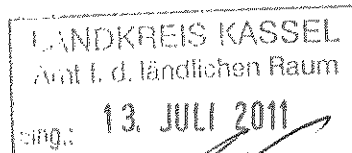


Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen · Schanzenfeldstraße 10 · 35578 Wetzlar

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Emstal
Kasseler Str. 57
34308 Bad Emstal-Sand



Nachrichtlich:

- HMWVL, Referat I 5, Wiesbaden
- Landrat des Landkreises Kassel, Fachbereich Dorf- und Regionalentwicklung, Hofgeismar
- STADT + NATUR, Scheill und Zähringer GbR, Wilhelmshöher Allee 258, 34131 Kassel

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt am Main

Standort Wetzlar:

Postanschrift: Schanzenfeldstraße 10
35578 Wetzlar

Besuchsadresse: Schanzenfeldstraße 10
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 44790
Fax: 06441 4479144

www.wibank.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
WZ.539500.01.08.07.Bad Emstal-Balhorn
Ansprechpartner/in:
Esther Fischer
Investive_Programme@wibank.de

Telefon: -108
Fax: -144
Datum: 11.07.2011

Förderung der ländlichen Entwicklung in Essen Dorferneuerung in Bad Emstal-Balhorn Festsetzung des zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmens und des Fördergebietes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Dorferneuerungsverfahrens Bad Emstal-Balhorn fand am 28.06.2011 der Koordinierungstermin zum Abschluss der Erarbeitung des Dorf-Entwicklungs-Konzeptes statt. In diesem Rahmen wurde der zuschussfähige Gesamtinvestitionsrahmen festgelegt. Das Ergebnis bitten wir den beigefügten Unterlagen zu entnehmen. Ebenfalls wurde das Fördergebiet festgelegt.

Bei der festgelegten Summe handelt es sich um einen Planungswert, der unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel gilt.

Für die Umsetzung des Dorferneuerungsverfahrens wünschen wir weiterhin kreative Ideen, viel Engagement und gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Anlage: zuschussfähiger Gesamtinvestitionsrahmen
Karte Fördergebiet Dorferneuerung

DORFERNEUERUNG IN BAD EMSTAL - BALHORN

Festlegung des zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmens für Projekte öffentlicher Träger (RL 6.5.8.5)

hier: Maßnahmen- und Prioritätenliste

Koordinierungstermin am:	28.06.2011
Festgesetzter zuschussfähiger Gesamtinvestitionsrahmen:	781.000 €
Programmjahr der letzten Förderung:	2018
Zuständiger Landrat:	Landkreis Kassel

Festgelegte Maßnahmen			
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung • evtl. kurze Erläuterung	Zuschussfähiges Investitionsvolumen	Zeitraum (optional)
1.	Dorfentwicklungsplan • Ortsdurchgrünung • Ortsmitte • Findung der Standorte für Spielplatz und Multifunktionsplatz	30.000	
2.	Neugestaltung Dorfkern/Dorfplatz/Brunnen • inkl. Planung • Ankauf und Abriss zweier Gebäude und Neugestaltung des Ortskerns	220.000	
3.	Umgestaltung „Hinter der Kirche/Pfarrgartenmauer“	50.000	
4.	Ortsdurchgrünung, innerörtliche Gehwege • inkl. Planung, Ufergestaltung Spole	70.000	
5.	Abriss der gemeindeeigenen Scheune • mit Freiflächengestaltung	56.000	
6.	Gehweg Bruchstraße • Bürgerprojekt	5.000	
7.	DGH • Funktionsverbesserung und behindertengerechter Ausbau	70.000	
8.	Jugendraum • Verlegung in DGH	50.000	
9.	Funktionsverbesserung des Umfeldes DGH	58.000	
10.	Anlage eines Multifunktionsplatzes	25.000	
11.	Gestaltung zentraler Spielplatz	60.000	

12.	Nachrichtlich: Internetmarktplatz • Ohne Kostenansatz		
13.	Dorfbroschüre • Es ist ein angemessener Verkaufspreis festzulegen, der auf die förderfähigen Kosten anzurechnen ist	8.000	
14.	Dorfchronik/ Sicherung von 23 historischen Karten	13.000	
15.	Beschilderung im Ort • Eine Übersichtstafel	4.000	
16.	Erhaltungsmaßnahmen historischer Friedhof	12.000	
17.	Beratung und Dorfentwicklungskonzept • davon DEK 9.621,00 DEK	50.000	
18.	Nachrichtlich: Bürgerprojekte ohne Beteiligung der DE • Historische Rekonstruktion des „Fruchthäuschens“ • Schwimmbad • Lückenschluss bei der Allee am Ortsrand		
	Summe:	781.000	

Anmerkungen

Ziel der Dorferneuerung ist die Stärkung der Ortskerne vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem Grundsatz der Nachhaltigkeit sowie der Einbindung der Bürger in die Prozesse.

Im Koordinierungstermin werden die in der Konzeptentwicklungsphase erarbeiteten Projekte und die Festlegung des zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionsrahmens (zGIR) vorgestellt. Dieser zGIR bildet die verbindliche Planungsgrundlage bzgl. der Umsetzung der hier genannten Projekte während der Laufzeit der Dorferneuerung, an die sich das Land Hessen bindet. Über den am Ende des Termins festgelegten zGIR ist zunächst in den kommunalen Gremien ein Grundsatzbeschluss zu fassen.

Der Förderschwerpunkt Bad Emstal - Balhorn wurde in 2010 als Förderschwerpunkt im Dorferneuerungsprogramm anerkannt.

Das Dorf-Entwicklungs-Konzept wurde vom Büro Stadt + Natur erarbeitet.

Das Konzept ist schlüssig, Entwicklungsstrategien für einen ortsübergreifenden Ansatz wurden bearbeitet. Im Ergebnis wurden 22 Projekte erarbeitet, die zum Teil im Rahmen des DE-Programms umgesetzt werden sollen.

Die Projekte zeigen eine ausgewogene Prioritätensetzung im Sinne der Dorferneuerung. Schwerpunkt bildet die Entwicklung und Umgestaltung des Ortskerns. Hierzu ist unter der lfd. Nr. 1 die Erstellung eines Ortsentwicklungsplanes vorgesehen, in dem u.a. auch geklärt werden soll, wo die späteren Standorte für den Multifunktionsplatz sowie den zentralen Spielplatz liegen können. Für die Neugestaltung des Ortskerns/Dorfplatzes ist der Abriss zweier Gebäude geplant. Ebenfalls abgerissen wird die gemeindeeigene Scheune. Die Freifläche ist neu zu gestalten.

Die Renaturierung der Spole ist über das Dorferneuerungsprogramm nicht förderfähig. Ausnahme: Im Zuge von Grünordnungsmaßnahmen oder der Einbeziehung der Spole im Rahmen der Dorfplatzgestaltung ist eine Förderung von Gestaltungsmaßnahmen im Uferbereich möglich.

Haushaltsvorbehalt

Bei dem festgesetzten Gesamtinvestitionsrahmen handelt es sich um einen Planungswert. Die tatsächliche Förderung und Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Mittelbereitstellung in den jeweiligen Landeshaushalten.

Soweit von der Kommune ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) § 92 (4) der Hessischen Gemeindeordnung erstellt wird, dürfen die Maßnahmen und die daraus entstehenden Folgekosten der Förderung nicht zuwider laufen.

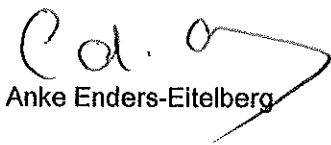
Festlegung des Fördergebietes

Die Abgrenzung des Fördergebietes ist auf Grundlage der beigelegten Karte erfolgt. Es gelten die dort festgelegten Grenzen. Für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit gelten zusätzlich die in den jeweiligen Dorferneuerungs-Richtlinien festgelegten fachlichen Grundsätze.

Nutzungsauslastung und Folgekosten

Für alle öffentlichen Infrastruktureinrichtungen ist vor der Bewilligung ein Nachweis der künftigen Nutzungsauslastung und der entstehenden Folgekosten vorzulegen.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Wetzlar, den 11.07.2011


Anke Enders-Eitelberg


Corina Wallenfels